

RS Vwgh 1998/6/24 98/04/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

58/01 Bergrecht

Norm

AVG §8;

BergG 1975 §100 Abs2;

BergG 1975 §100 Abs3;

GewO 1994 §356 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im Genehmigungsverfahren zur Bewilligung eines Aufschlußplanes und Abbauplanes gem § 100 Abs 2 BergG können nur die in § 100 Abs 3 erster Satz BergG Betroffenen durch den Genehmigungsbescheid in ihren in § 100 Abs 3 erster Satz BergG festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, und zwar nur im Rahmen ihrer in der mündlichen Verhandlung vor der Erstbehörde erhobenen Einwendungen (Hinweis E 28.1.1993, 92/04/0211). Da gemäß § 100 Abs 3 zweiter Satz BergG der Standortgemeinde subjektiv-öffentliche Rechte nicht eingeräumt sind, mangelt es an der Möglichkeit einer Verletzung dieser Rechte der Gd durch den angefochtenen Bescheid.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040081.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at